

[AZA 0]
H 87/01 BI

III. Kammer

Präsident Schön, Bundesrichter Spira und Ursprung;
Gerichtsschreiber Attinger

Urteil vom 31. August 2001

in Sachen

Z._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Hischier, Arsenalstrasse 43,
6010 Kriens,

gegen

Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, Brunnmattstrasse 45, 3007 Bern,
Beschwerdegegnerin,

und

Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Luzern

In Erwägung,

dass Z._____ einziges Mitglied des Verwaltungsrates der inzwischen im Handelsregister von
Amtes wegen gelöschten Firma X._____ AG war,
dass diese von der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes wegen unbezahlt gebliebener
paritätischer Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 1995 und 1996 betrieben worden war, woraus
Pfändungsverlustscheine für einen Gesamtbetrag von Fr. 49'688. 60 resultierten,
dass die Ausgleichskasse Z._____ mit Verfügung vom 23. November 1998 zur Bezahlung von
Schadenersatz für entgangene AHV/IV/EO/AIV-Beiträge in der Höhe von Fr. 49'748. 60
(einschliesslich Verwaltungs- und Betreibungskosten, Mahngebühren sowie Verzugszinsen)
verpflichtete,

dass die Ausgleichskasse ihre Forderung auf Einspruch des Betroffenen hin beim Verwaltungsgericht
des Kantons Luzern klageweise geltend machte, wobei sie den Forderungsbetrag auf Fr. 46'748. 60
reduzierte,

dass das kantonale Gericht die Klage guthiess (Entscheid vom 6. Februar 2001),

dass Z._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt mit dem Antrag auf Aufhebung des
vorinstanzlichen Entscheids und Abweisung der Schadenersatzklage,

dass kantonales Gericht und Ausgleichskasse auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
schliessen, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung dazu nicht hat vernehmen lassen,

dass es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von
Versicherungsleistungen handelt, weshalb das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen
hat, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder
Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig,
unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist
(Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG),

dass in rechtlicher Hinsicht die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die zur subsidiären Haftung
der Organe eines Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung
erforderlichen Voraussetzungen (Organstellung, Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden,
Kausalität, Nichtverwirkung), soweit vorliegend relevant, richtig dargelegt hat, worauf verwiesen
werden kann,

dass das kantonale Gericht überdies in tatsächlicher Hinsicht - wobei es die hievor angeführte
grundsätzliche Verbindlichkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung für das Eidgenössische
Versicherungsgericht (Art. 105 Abs. 2 OG) zu berücksichtigen gilt - zutreffend erkannt hat, dass die
Arbeitgeberfirma der ihr obliegenden Beitragsablieferungspflicht (Art. 14 Abs. 1 AHVG) während
längerer Zeit in widerrechtlicher und schuldhafter Weise nicht nachgekommen ist, was sich der
Beschwerdeführer als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates ohne weiteres anrechnen lassen
muss,

dass auch diesbezüglich auf den einlässlichen kantonalen Entscheid zu verweisen ist,

dass sämtliche in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Einwendungen, namentlich
diejenige hinsichtlich des Einschusses privater Mittel des Beschwerdeführers in die Arbeitgeberfirma,

an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern vermögen, da diese Mittel in erster Linie Lieferanten zufließen oder für Lohnzahlungen verwendet wurden,
dass schliesslich auf die zutreffenden Ausführungen in der Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen werden kann, wonach die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erstmals geltend gemachten Beweismittel und erst letztinstanzlich aufgestellten tatsächlichen Behauptungen unter dem Blickwinkel des hievor angeführten Art. 105 Abs. 2 OG unzulässig sind (BGE 121 II 99 Erw. 1c, 120 V 485 Erw. 1b, je mit Hinweisen),

dass sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt wird,
erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 3500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 31. August 2001

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der III. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: